



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,  
Referat 52 A,  
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: 8[REDACTED]-475

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigen-  
schaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer - durch den Richter Brock als  
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 2020

am 14. Dezember 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.  
Ziff. 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.06.2020  
wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, dem der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der im Jahre 2001 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger mit arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 02.03.2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.03.2020 einen Asylantrag.

In seiner in arabischer Sprache durchgeführten persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 13.03.2020 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er sein Heimatland am [REDACTED] 2019 verlassen habe. Dort habe er zunächst im Haus seines Großvaters im unweit von Idlib gelegenen Ort [REDACTED] gelebt. Das Haus sei jedoch von einer Bombe getroffen worden, so dass sie fortan in einer Art Halle in der Mitte des Dorfes gewohnt hätten. Während des Bürgerkriegs sei [REDACTED] von iranischen Milizen und der Hisbollah umstellt gewesen. Am 15.04.2017 habe es eine Einigung zwischen den Kriegsparteien gegeben und sie seien mit grünen Bussen nach Aleppo gefahren worden. Dort sei er bis zur Ausreise geblieben. Mit Hilfe von Schleusern sei er über die Türkei und über Griechenland schließlich nach Deutschland gelangt. In Syrien habe er die Schule bis zur 10. Klasse besucht. Gearbeitet habe er nicht, da er sich in Gefangenschaft des Regimes befunden habe. Sein Vater, eine Schwester sowie ein Bruder, ein Onkel und seine Großmutter seien nach wie vor in Syrien. Seine Mutter habe einen Libanesen geheiratet und befände sich im Libanon. Zu seinen Ausreisegründen trug er vor, dass er regimefeindlich gewesen sei. Der Ort [REDACTED] sei über einen Zeitraum von drei Jahren von iranischen Milizen und der Hisbollah unzingelt und kontrolliert worden. Anschließend hätten die Kriegsparteien eine Vereinbarung getroffen und man habe sie mit grünen Bussen nach Aleppo gebracht. Dort sei er einen Monat im Gefängnis gewesen. Unter der Bedingung, dass er Wehrdienst leisten müsse, habe man ihn freigelassen. In Aleppo habe er sich wegen der drohenden Einziehung zum Wehrdienst kaum bewegen können. Die nötigen Vorbereitungen zur Ausreise habe er mit Hilfe seines Onkels sowie seines Vaters getroffen. Den ersten Kontakt zu einem Schleuser habe sein Onkel hergestellt. Sein Vater habe sich dann mit diesem geeinigt. Der Schleuser sei mit dem Fahrzeug bis zu seiner Haustür in Aleppo gekommen. Er

sei in das Auto eingestiegen und mit dem Schleuser bis an die türkische Grenze nach Adana gefahren. Dort sei er in einen Bus in Richtung Izmir gestiegen. Sein Bruder sei bereits vor ihm nach Deutschland gelangt, da er (der Bruder) im Libanon gelebt habe und daher nicht umzingelt gewesen sei. Sein Vater habe Syrien nicht verlassen können, da er gesundheitlich beeinträchtigt sei und sie auch nicht genügend Geld gehabt hätten. Zum Wehrdienst befragt, gab er an, bisher keinen Wehrdienst in Syrien geleistet zu haben. Das Militär fahnde aber nach ihm. Bei seiner Freilassung habe man ihm gesagt, dass er noch Militärdienst abzuleisten habe. Er habe keinen Wehrpass ausstellen lassen, da man ihn direkt rekrutiert hätte. Er wolle nicht zum Militärdienst herangezogen werden. Bis heute töte das syrische Regime viele Menschen, insbesondere Unschuldige.

Mit Bescheid vom 05.06.2020 – zugestellt am 12.06.2020 – erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Ziff. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziff. 2).

Der Kläger hat am 25.06.2020 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, ohne diese näher zu begründen.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt – sachdienlich gefasst –,

Ziff. 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.06.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist der Kläger nicht erschienen.

Mit Beschluss vom 11.11.2020 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die in der Erkenntnismittelliste Syrien (4. Quartal 2020 – Stand: 30.09.2020) des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg verzeichneten Erkenntnismittel sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2020 (Az. C-238/19) sind zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verfahrensakte der Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) konnte trotz Ausbleibens der Beteiligten verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat auch überwiegend in der Sache Erfolg. Ziff. 2 des Bescheids des Bundesamtes vom 05.06.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit sie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, da er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch den syrischen Staat wegen Wehrdienstentziehung außerhalb seines Herkunftslandes befindet (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG).

Gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG ist - unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2011/95/EU („Qualifikationsrichtlinie“, QRL) - einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor

Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Von einer "Verfolgung" kann dabei nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

In den §§ 3a bis 3e AsylG sind in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für den internen Schutz geregelt. Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 - II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zu den Verfolgungshandlungen kann gem. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG u.a. die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt gehören, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen

würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Zwischen den Verfolgungshandlungen und den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen muss eine Verknüpfung bestehen, § 3a Abs. 3 AsylG. Es ist unerheblich, ob der Betroffene die flüchtlingsrelevanten Merkmale, die zur Verfolgung führen, tatsächlich aufweist, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden, vgl. § 3b Abs. 2 AsylG. Zu den Akteuren, von denen Verfolgung ausgehen kann, gehören gem. § 3c Nr. 1 AsylG alle dem Staat zuzurechnenden Behörden und Institutionen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland der Kläger gegebenen Umstände in Anbetracht ihrer individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Bei diesem „gemischt objektiv-subjektivem Prognosemaßstab“ ist die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung zu würdigen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II § 1 Rn. 52 und 53).

Daran gemessen sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben. Bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien drohen dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen. Es besteht die konkrete Gefahr einer Strafverfolgung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG durch die syrische Regierung.

Der im Jahre 2001 geborene, grundsätzlich wehrdienstfähige Kläger ist bei einer Rückkehr in sein Heimatland konkret von Strafverfolgung bedroht, weil er sich durch die Ausreise aus Syrien und dem Verbleib im Ausland dem Militärdienst entzogen hat.

In Syrien besteht Militärdienstpflicht, die grundsätzlich für alle syrischen Männer zwischen 18 und 42 Jahren unabhängig von ethnischem oder religiösem Hintergrund einschließlich der Palästinenser, die in Syrien leben, gilt. Die Registrierung für den Militärdienst erfolgt im Alter von 18 Jahren. Das Gesetz sieht einen verpflichtenden Wehrdienst von 18 oder 21 Monaten vor. Nach Ablauf des Wehrdienstes besteht die Verpflichtung, sich als Reservist auf Einberufung hin bereit zu halten (vgl. BFA Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Syrien, vom 17.10.2019, S. 39). Die Wehrpflicht dauerte in der Vergangenheit bis zum Alter von 42 Jahren; mehrere Auskünfte verweisen allerdings auf Quellen, wonach die Wehrpflicht in der Praxis gegenwärtig bis zum 50. bzw. sogar bis zum 55. Lebensjahr ausgeweitet wird (vgl. Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf vom 02.01.2017). Ausnahmen von der Wehrpflicht werden - von Bestechungen abgesehen - in eng begrenzten Fällen gemacht, so etwa bei Personen jüdischen Glaubens oder bei Untauglichkeit. Gesetze und Regelungen über Ansprüche auf Aufschub vom Antritt des Grundwehrdienstes etwa für Einzelkinder oder Studenten - hier je nach Art des Studiums gestaffelt - bestehen regelmäßig höchstens bis 27 Jahre (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee vom 28.03.2015). Die Regelungen gelten wohl teilweise zwar formal weiter, in der Praxis finden sie allerdings aufgrund des stark zunehmenden Personalbedarfs nur mehr sehr eingeschränkt und zunehmend willkürlich Anwendung. Es besteht keine Möglichkeit, den Wehrdienst zu verweigern bzw. zivilen Ersatzdienst zu leisten (BFA Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Syrien, vom 17.10.2019, S. 43; AA, Lagebericht vom 20.11.2019, S. 11). Männer im Alter zwischen 18 und 42 Jahren dürfen seit März 2012 nur mit einer offiziellen Beglaubigung des Militärs, mit der bescheinigt wird, dass sie vom Militärdienst freigestellt sind, das Land verlassen. Ansonsten ist ihnen die Ausreise verboten (vgl. AA, Lagebericht vom 20.11.2019, S. 11; UNHCR, „Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Leitfadens für Syrien“, englische Version Februar 2017, deutsche Version April 2017).

Wehrdienstverweigerung wird nach dem Military Penal Code geahndet (vgl. AA, Lagebericht vom 20.11.2019, S. 12; AA an VG Düsseldorf vom 02.01.2017; „Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion“ vom 23.03.2017, S. 8 f.). Nach dessen Artikel 98 wird, wer sich der Einberufung entzieht, mit Haft zwischen einem und sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft.

6  
Wer das Land verlässt, ohne eine Adresse zu hinterlassen, unter der er immer erreichbar ist, und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Für Desertion im eigentlichen Sinn werden in Artikel 101 fünf Jahre Haft angedroht bzw. fünf bis zehn Jahre, wenn der Deserteur das Land verlässt. Erfolgt die Desertion in Kriegszeiten oder während des Kampfes, beträgt die Haftstrafe 15 Jahre; Desertion im Angesicht des Feindes wird gemäß Artikel 102 mit lebenslanger Haft bzw. bei Überlaufen zum Feind mit Exekution bestraft. Bereits die nicht genehmigte und somit unerlaubte Ausreise wird wie ein Wehrdienstentzug geahndet (AA Auskunft an VG Düsseldorf vom 02.01.2017).

Das syrische Regime erließ zwar am 15.09.2019 ein Dekret, das als „Generalamnestie“ angekündigt wurde. Wie ähnliche Gesetze aus den Vorjahren blieb die Umsetzung allerdings wirkungslos. Trotz des Titels hebt das Dekret die allgemeine Wehrpflicht nicht auf und nimmt genau die Verbrechen ausdrücklich aus, die angeblich oppositionellen Syrern bei ihrer politischen Verfolgung in Syrien immer wieder vorgeworfen werden. Zu den früheren Amnestien gibt es Berichte, dass viele zunächst freigelassene Personen später erneut inhaftiert wurden (vgl. BfA vom 17.10.2019, S. 45). Angesichts des Missbrauchs der Gesetzgebung zur politischen Repression ist davon auszugehen, dass die Straftatbestände bei zurückkehrenden Wehrpflichtigen weiterhin zur Anwendung kommen (vgl. AA, Lagebericht vom 20.11.2019, S. 12).

Ausgehend von diesen Erkenntnissen war der Kläger zum Zeitpunkt seiner im Jahr 2019 erfolgten Ausreise bereits volljährig und damit wehrdienstpflichtig. Befreiungstatbestände sind in Bezug auf den Kläger nicht ersichtlich. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen wehrdienstunfähig sein könnte.

Der Anwendung des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG steht zudem nicht entgegen, dass der Kläger noch keinen (offiziellen) Einberufungsbefehl bekommen hat und er seine Weigerung, Militärdienst abzuleisten, nicht in formaler Weise explizit gegenüber der Militärverwaltung zum Ausdruck gebracht hat. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Auslegung von Art. 9 Abs. 2 e) Qualifikationsrichtlinie, der durch § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG ins deutsche Recht umgesetzt wurde, kann – für den Fall, dass das Recht des Herkunftsstaates die

Möglichkeit der Verweigerung des Militärdienstes nicht vorsieht – die Verweigerung auch dann festgestellt werden, wenn der Betroffene seine Verweigerung nicht in einem bestimmten Verfahren formalisiert hat und aus seinem Herkunftsland geflohen ist, ohne sich der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen (EuGH, Urteil vom 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rn. 29 und 33). Da nach syrischem Recht keine Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung besteht, liegt die Verweigerung des Klägers darin, dass er aus Syrien ausgereist ist, ohne die zuständigen Behörden darüber zu informieren. Unschädlich ist ferner, dass der Kläger seinen konkreten Einsatzort und die ihm zugedachte Einheit nicht kennt oder jedenfalls nicht explizit benannt hat. Im Kontext des syrischen Bürgerkrieges, wie er im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers herrschte, sind wiederholte und systematische Kriegsverbrechen durch die syrische Armee dokumentiert, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Wehrpflichtiger unabhängig von seinem Einsatzort dazu veranlasst wird, unmittelbar oder mittelbar an der Begehung dieser Verbrechen teilzunehmen, sehr hoch ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rn. 37). Folglich ist die Ableistung von Militärdienst im Rahmen eines solchen Bürgerkrieges unabhängig vom konkreten Einsatzgebiet mit der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an Kriegsverbrechen verbunden (vgl. EuGH, Urteil vom 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rn. 38). Dem Kläger droht nach alldem Strafverfolgung gem. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG, weil er sich der Ableistung eines Militärdienstes verweigert hat, der mit der Beteiligung an Kriegsverbrechen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG einhergegangen wäre.

Eine Verknüpfung der Verfolgungsgefahr des Klägers mit dem Merkmal der politischen Überzeugung gem. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG liegt ebenfalls vor. Zwar kann allein durch die Feststellung einer drohenden Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG die erforderliche Verknüpfung mit einem der flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgründe nicht als gegeben angesehen werden. Diese Prüfung obliegt den für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen nationalen Stellen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rn. 44 und 50). Allerdings spricht eine starke Vermutung dafür, dass bei einer Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 e) der Qualifikationsrichtlinie bezeichneten Voraussetzungen ein Zusammenhang mit einem der fünf enumerativen Verfolgungsgründe besteht. Durch die spezielle Regelung der Wehrdienstverweigerer, die im konkreten Konflikt verpflichtet wären, an Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder

Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitzuwirken, hat der Unionsgesetzgeber nicht beabsichtigt, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch eine zusätzliche Voraussetzung zu erschweren, sondern er ging im Gegenteil davon aus, dass diese Handlung im Allgemeinen mit einem der fünf Verfolgungsgründe in Zusammenhang steht (vgl. EuGH, Urteil vom 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rn. 57 f.).

Im Fall des Klägers sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen diese starke Vermutung sprechen. Der Kläger hat beim Bundesamt angegeben, dass er nicht zum Militärdienst herangezogen werden wolle, da das syrische Regime viele Menschen, insbesondere auch Unschuldige, tötete. Diese Haltung stellt einen Ausdruck politischer Überzeugung im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG dar.

Hinzukommt die konkrete Gefahr, dass das syrische Regime dem Kläger, unabhängig von dessen tatsächlichen Beweggründen, die Verweigerung des Militärdienstes als politisch motiviert zuschreibt. In einem bewaffneten Konflikt, insbesondere bei einem Bürgerkrieg, ohne legale Möglichkeit, sich seiner militärischen Pflicht zu entziehen, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird (EuGH, Urteil vom 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rn. 60). Unabhängige Beobachter berichten davon, dass die Wehrdienstentziehung durch Flucht ins Ausland von der Regierung wahrscheinlich als politischer Akt interpretiert wird. Wehrdienstverweigerer, die als regierungsfeindlich wahrgenommen werden, müssen mit härteren Strafen und einer schlechteren Behandlung während der Inhaftierung rechnen, als von den strafrechtlichen Vorschriften vorgesehen (vgl. UNHCR, Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Syria, vom 07.05.2020, S. 9). Eine derartige Zuschreibung der politischen Überzeugung ist nach § 3b Abs. 2 AsylG ausreichend.

Interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG steht dem Kläger nicht zur Verfügung. Hiernach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d (Nr. 1) hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet

werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Es besteht die konkrete Gefahr, dass der Kläger bereits bei einer Einreise am Flughafen von den Grenzbehörden oder dem Geheimdienst festgehalten wird. Darüber hinaus gibt es keinen Landesteil, in den er sicher reisen könnte. Denn das Regime hat ein dichtes System von Kontrollpunkten eingerichtet. Diesen liegen in der Regel auch die Namenslisten zu denjenigen Personen vor, die sich der Einberufung bzw. Mobilmachung entzogen haben (EASO, Country Guidance: Syria Common analysis and guidance note, vom 01.09.2020, S. 150; AA, Lagebericht vom 20.11.2019, S. 11).

2. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter steht dem Kläger darüber hinaus jedoch nicht zu.

Der auf dem europäischen Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Kläger kann sich nicht auf das Grundrecht der Asylenerkennung berufen (vgl. Art. 16a Abs. 2 GG).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz